

## Konversion/Taufe

(439) Seit Jahrzehnten leben und arbeiten in Deutschland Menschen verschiedener kultureller und religiöser Prägung zusammen. Über Begegnung und Austausch kommt es dabei mitunter dazu, dass Christen und Muslime ein Interesse an der jeweils fremden Religion entwickeln. Dies gilt in besonderem Maße – aber keinesfalls ausschließlich – für die Partner in einer religionsverschiedenen Ehe.

(440) Wenn im Zusammenhang mit einer solchen Ehe die Möglichkeit einer Konversion erwogen wird, ist es zumeist eher der christliche Partner, der – nicht zuletzt im Hinblick auf das islamische Eheund Familienrecht<sup>105</sup> (105 Vgl. Teil I, Kap. 3.2.5 und Teil II, Stichwort Ehe zwischen Christen und Muslimen.) – diesen schwerwiegenden Schritt in Erwägung zu ziehen oder gar zu vollziehen bereit ist. Aber auch umgekehrt kommt es dazu, dass Muslime aufgrund von Kontakten mit Christen und christlichen Gemeinschaften oder auch angeregt durch Lektüre und Studium den Wunsch äußern, Christ zu werden. Ihre Begleitung auf dem Weg zur Aufnahme in die Kirche erfordert große Umsicht und Besonnenheit. Die Berücksichtigung ihrer Lebens- und Glaubensgeschichte, die bei jeder Erwachseneninitiation erforderlich ist,<sup>106</sup> (106 Vgl.: *Erwachsenentaufe als pastorale Chance, Impulse zur Gestaltung des Katechumenats* (Arbeitshilfen 160), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2001.) braucht eine spezifische Prägung.

### *Islamkundliche Informationen*

(441) Wenn ein Muslim Christ wird, bedeutet dies in seiner muslimischen Umgebung meist einen großen Schock. Er begeht nämlich in den Augen eines frommen Muslim Verrat an der weltweiten islamischen Glaubensgemeinschaft (*umma*). Die Scharia (d. i. das islamische Gesetz), wie schon der Koran selbst, hält die Apostasie für die schwerste Sünde überhaupt und für einen Angriff gegen Gott und die Gemeinschaft. Sie gehörte in den traditionellen islamischen Gesellschaften, falls sie eindeutig und zweifelsfrei festgestellt war, zu den Straftatbeständen, die die Todesstrafe als gesetzliche Sanktion nach sich zogen. In einigen islamischen Staaten sieht die staatliche Gesetzgebung bei Apostasie auch heute noch die Todesstrafe vor; nationale und religiöse Identität werden dort als Einheit gesehen. Ferner hat Apostasie in manchen islamisch geprägten Ländern auch heute die Annullierung einer eventuell bestehenden Ehe des Apostaten zur Folge.<sup>107</sup> (107 Siehe A. Th. Khoury, P. Heine und Janbernd Oebbeke, *Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft* (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2000), S. 237- 241.)

(442) In Deutschland sind die Bedingungen für die Geltung der strafrechtlichen Bestimmungen der Scharia nicht gegeben. Die deutsche Rechtsordnung, die von der weit überwiegenden Zahl der Muslime in Deutschland respektiert wird, garantiert mit dem Recht auf Religionsfreiheit nicht nur das Recht, eine Religion zu haben und auszuüben, sondern auch das Recht, keine Religion zu haben oder eine Religion zu wechseln. Dennoch beeinflussen auch hier die Bestimmungen der Scharia die Mentalität und das Handeln eines nicht geringen Teiles der Muslime und ihrer Gemeinschaften. Das Gefühl der gegenseitigen Verantwortung kann auch unter den Lebensbedingungen in einem nichtislamischen, säkularen Land so weit gehen, dass der „Abtrünnige“ schwersten Repressalien ausgesetzt wird bis hin zur Todesdrohung, wenn alle Bemühungen, ihn zur Umkehr zu bewegen, fruchtlos bleiben.

(443) Der Islam betont traditionell sehr stark die Mitverantwortung der Glaubensgemeinschaft als ganzer für die Lebensführung des Individuums. Daher sehen sich die Familienangehörigen, Freunde und Nachbarn, ja unter Umständen sogar die ganze politische Gemeinschaft von der Entscheidung eines Einzelnen, zu einer anderen Religion überzutreten, mitbetroffen. Auch wenn einzelne Muslime oder deren Familien diese Grundhaltung nicht

mehr teilen – etwa weil sie schon längere Zeit in einer nichtislamischen Umgebung leben – darf die Bedeutung der gemeinschaftlichen Verantwortung für das individuelle Verhalten nicht unterschätzt werden.

#### *Aussagen der Kirche zum Umgang mit Taufbewerbern anderer Religionszugehörigkeit*

(444) Die Kirche weiß sich im Glauben mit der Sendung betraut, aller Welt und jedem Menschen die ihr von Gott anvertraute Wahrheit zu bezeugen: Jesus Christus, den gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes. Sie ist von ihrem Wesen her grundsätzlich einladend und offen für jeden, der sich von Gott aufgerufen fühlt, durch die Taufe ihr Mitglied zu werden und der die dazu nötigen Voraussetzungen erfüllt. Das II. Vatikanische Konzil hat die Notwendigkeit betont, Christus, das Licht des Lebens, „mit allem Freimut zu verbreiten“, (DH 14), zugleich aber die Forderung eingeschärft, bei jedem Gesprächspartner echte Freiheit zu fördern und zu achten. „Man muss sich also bei der Verbreitung des religiösen Glaubens und bei der Einführung von Gebräuchen allzeit jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als handle es sich um Zwang oder unehrenhafte oder ungehörige Überredung, besonders wenn es geringer Gebildete oder Arme betrifft ... Eine solche Handlungsweise muss als Missbrauch des eigenen Rechts und als Verletzung des Rechts anderer betrachtet werden. (DH 4).“<sup>108</sup> (108 Secretariatus pro non Christianis, *Die Haltung der Kirche gegenüber den Anhängern anderer Religionen. Gedanken und Weisungen über Dialog und Mission*. (Città del Vaticano, Pfingsten 1984), nr. 18.)

(445) „Im Kontext des Dialogs zwischen Anhängern verschiedener Glaubensüberzeugungen lässt sich die Überlegung zum geistlichen Weg der Bekehrung nicht vermeiden ... Jeder echte Ruf Gottes bringt jeweils eine Selbstüberschreitung mit sich. Es gibt kein neues Leben ohne Tod, wie es die Dynamik des Paschamysteriums zeigt (vgl. GS 22). Außerdem ist jede Bekehrung ‚Werk der Gnade. In ihr muss der Mensch vollständig zu sich selbst zurückfinden (RH 12)‘.“<sup>109</sup> Mit diesen Worten unterstreicht die Kirche die große Bedeutung, die ein Wechsel der Religion für jeden Menschen besitzt.

(446) Die Erfahrung lehrt, dass die Vorbereitung und Begleitung von Muslimen auf die Eingliederung in die Kirche besondere Umsicht und Besonnenheit erfordern. Muslimische Taufbewerber brauchen unbedingt Begleitpersonen, die bereit sind, ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen mit ihnen zu teilen und offen sind für alle besonderen Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit dem Religionswechsel eines Muslim stehen. Ihre Aufgabe ist es, muslimische Bewerber auf deren ganz persönlichen Weg zu einer wirklich freien Entscheidung zu unterstützen.

#### *Empfehlungen für den christlichen Begleiter*

(447) Die aufgezeigten Schwierigkeiten dürfen nicht zur Resignation verleiten oder gar zur Abweisung eines Bewerbers führen. Die Angst, etwas falsch zu machen, entbindet nicht von der Pflicht, das Evangelium zur rechten Zeit in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Denn es ist Gott, der in seiner unergründlichen Freiheit Menschen aus unserer Umgebung berufen kann, seine Wege zu gehen und die Grenzen der angestammten Religion auf die Kirche Christi hin zu überschreiten. Er kann Muslime, die sich seinem Ruf geöffnet haben, dazu berufen und befähigen, in unserer Kirche neue Dimensionen aufleuchten zu lassen.

(448) Daraus ist aber nicht zu schließen, dass jede Bitte um Aufnahme in die Kirche zwangsläufig innerhalb einer bestimmten Frist <sup>109</sup> (109 Ibid., nr. 37.) zur Taufe führen muss. Für die

Begleitung eines Muslim – wie auch aller anderen erwachsenen Taufbewerber – gilt das arabische Sprichwort, wonach Hast des Teufels ist. Wenn allgemein die Empfehlung gilt, dass der Katechumenatsweg ein Jahr dauern sollte, dürfte dieser Zeitrahmen beim Katechumenat mit Muslimen auf keinen Fall unterschritten werden, eher ist mit einer längeren Dauer zu rechnen.

(449) Für Muslime ist es allerdings schwer verständlich, warum sie sich vor der erbetenen Taufe einer langen Unterrichts- und Vorbereitungszeit unterwerfen sollen. Dieses Problem haben zwar auch viele Taufbewerber aus dem hiesigen Umfeld. Für Muslime kommt aber erschwerend ihre bisherige religiöse Tradition dazu: Im Islam braucht ein Bewerber nur in Gegenwart zweier Zeugen das Glaubensbekenntnis zu sprechen, um in den Islam aufgenommen zu werden.

(450) Aus diesen Erwägungen heraus sollte der Begleiter bei Taufbewerbern mit einem islamisch geprägten Erfahrungshintergrund noch intensiver als bei hiesigen darum bemüht sein, das tagtägliche Leben einer Pfarrgemeinde, christlicher Gruppen und Familien erfahrbar zu machen. Auf diese Weise erhält der Bewerber Einblick in den christlichen Alltag, der ihn in jeder Beziehung, religiös und sozial, auf völlig fremden Boden führen wird. Das eigene Erleben kann ihm helfen, sich darüber klar zu werden, wie weit er – vielleicht völlig unbewusst – in die eigene Glaubens- und Lebensgemeinschaft eingebunden ist. Nur so erhält der Bewerber auch Gelegenheit, seine Erwartungen an der Realität zu messen.

(451) In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, dass die Begleitung durch eine Katechumenatsgruppe (Bewerber/in, Katechumenatsverantwortliche/r, Begleiter/innen) – gerade bei Katechumenen aus der muslimischen Tradition unverzichtbar ist. Die Katechumenatsgruppe „ist eine kleine Zelle, in der sich Kirche ereignet und über die der Weg in Kirche und Gemeinde hinein sich erschließen kann“.<sup>110</sup> (110 Vgl. *Erwachsenentaufe als pastorale Chance, Impulse zur Gestaltung des Katechumenats* (Arbeitshilfen 160), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2001.)

(452) Im Verlauf dieses Prozesses treten nahezu zwangsläufig Probleme auf. Begleiter sollten diese Ängste und Konflikte mittragen; sind sie doch nicht „Glaubensvermittler“, die einen bestimmten Wissensstoff weitergeben, sondern „Glaubensbegleiter“, die mit den Katechumenen in einer geistlichen Verbundenheit auf einem gemeinsamen Weg sind, dessen Ziel zu erreichen nicht in ihre Hand gegeben ist.

(453) Begleiter müssen aber stets bereit sein, ihre verständliche Hoffnung auf eine endgültige Konversion des Bewerbers zurückzustellen hinter das Gebot, dass jeder Weg zu Christus ein ganz persönlicher sein muss, mag er auch noch so lange dauern. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Betreffende sich anders entscheidet. In Frieden und Freiheit sollte der Begleiter ihn ziehen lassen und bereit sein zum Neuanfang, wenn er wieder zurückfinden sollte.

### *Wichtige praktische Hinweise*

(454) Dem Begleiter begegnet in jedem Taufbewerber ein unverwechselbarer Mensch mit ganz persönlichen Glaubens- und Lebenserfahrungen. Dennoch gibt es bestimmte Themenkreise, die nach und nach mit jedem Muslim auf seinem Weg zum christlichen Glauben angesprochen und geklärt werden sollten.

(455) An erster Stelle stehen die Faktoren, die eine persönliche und freie Entscheidung erleichtern. Der Bewerber sollte möglichst volljährig und finanziell wie moralisch von seiner Familie unabhängig sein. Kirchlicherseits sollte der Wunsch nach Konversion nicht mit einer

sozialen oder materiellen Hilfeleistung im Zusammenhang stehen. Falschverstandene Dankbarkeit ist keine geeignete Grundlage für einen Religionswechsel. Geordnete Familienverhältnisse und ein gesicherter Aufenthaltsstatus erleichtern die freie Entscheidung und befreien von Zeitdruck. Taufbewerber sollten unabhängig von einer geplanten Ehe mit einem katholischen Partner ihren Weg zum Glauben gehen. Steht der Zeitpunkt für eine Eheschließung bereits fest, ist es vorzuziehen, sich um eine Dispenserteilung zu bemühen. Es wäre dabei angebracht zu klären, ob andere gravierende Ehehindernisse vorliegen, z. B. bereits bestehende Ehen. Mit einer Aufnahme in die Kirche sind längst nicht alle Probleme bewältigt. Vielmehr muss die einmal getroffene Entscheidung sich ein ganzes Leben als tragfähig erweisen. Der Bewerber sollte seine Pläne hinsichtlich eines Religionswechsels nach Möglichkeit auch mit seinen Angehörigen besprechen. Nur so kann er einen Eindruck von den Folgen gewinnen, die er zu erwarten hat, wenn er sich freiwillig von der bisherigen Glaubensgemeinschaft trennt. Möglicherweise wird ihm erst dadurch bewusst, wie weit seine bisherigen Bindungen reichen. Diese Beobachtung kann man insbesondere bei jungen Menschen machen, die den sichtbaren Glaubensäußerungen, z. B. Gebet oder Moscheebesuchen, bislang keine oder geringe Bedeutung beigemessen haben. Das Gespräch mit den Angehörigen kann auch verdeutlichen, welche Schwierigkeiten eine Konversion für die „zurückbleibenden“ Familienmitglieder nach sich ziehen könnte. Ist ein Bewerber verheiratet, muss der Ehepartner in jedem Fall über den beabsichtigten Religionswechsel informiert werden und sollte in das Gespräch über die zu erwartenden Folgen einbezogen werden. Besonders wenn der Bewerber bereits Kinder hat, die bisher nicht christlich aufgewachsen sind, ist deren religiöse Zukunft ein wichtiges Thema.

Für die Tragfähigkeit einer Glaubensentscheidung ist auch die soziale, religiöse und kulturelle Umgebung mitentscheidend, in der ein Mensch lebt. Der künftige Wohnort eines Taufbewerbers sollte aus diesem Grund in die Gespräche während des Katechumenats mit einbezogen werden. Wird er im Falle einer Rückkehr in seine islamisch geprägte Heimat das christliche Glaubensgut bewahren können? Vor allem mit Menschen, die religiöse und nationale Identität bislang als eine Einheit verstanden haben, sollten die Erwartungen geklärt werden, die sie an einen Übertritt zum Christentum knüpfen. Ihnen muss verdeutlicht werden, dass der christliche Glaube nicht mit der Zugehörigkeit zu einer Nation oder einer bestimmten sozialen Schicht gleichzusetzen ist und keine rechtlichen Vorteile, etwa im Bereich des Ausländer- oder Asylrechts, nach sich zieht. Der katholische Begleiter sollte auch die Haltung der Kirche gegenüber den nichtchristlichen Religionen zum Ausdruck bringen. Dem Bewerber soll bewusst werden, dass sein bisheriges Leben, die von ihm selbst bisher schon verwirklichten religiösen Werte nicht vergeblich waren, sondern vielmehr zur Bereicherung des späteren Glaubensweges beitragen können. Auch soll er wissen, dass er weiterhin aufgefordert bleibt, seine Vorfahren und Verwandten vor Gott hochzuschätzen und dass der christliche Glaube auch sie von Gott unendlich geliebt weiß. Mit Blick auf die Zukunft der Weltkirche ist der Begleiter aufgefordert, die Einbeziehung all jener bereits vorgefundenen religiösen Aspekte zu fördern, die mit dem Christentum im Einklang stehen. Andererseits muss er jeder synkretistischen Angleichung entgegenwirken.

Für den Glaubensweg muslimischer Taufbewerber ist von großer Bedeutung, dass während des Katechumenats angesichts vieler Berührungspunkte und Ähnlichkeiten zwischen Islam und Christentum die spezifische christliche Auffassung klar herausgearbeitet wird. Er ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bewerber nicht zu dem falschen Schluss kommt, es gäbe im Grunde keinen großen Unterschied zwischen beiden Religionen. Aus diesem Grund wäre es beispielsweise bedenklich, islamische Gebete in den christlichen Gottesdienst aufzunehmen. Vor der endgültigen Entscheidung, ob der Bitte nach Spendung der Taufe entsprochen werden kann, sollten alle Fragen noch einmal in aller Offenheit besprochen werden. Die Taufe eines Muslim ist wie jede andere Taufe von Erwachsenen und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gemäß can. 863 CIC dem Diözesanbischof anzuzeigen.

### *Missionarisches Zeugnis des Glaubens*

(456) Taufen von Muslimen in Deutschland – bis vor einer Generation noch nahezu undenkbar – kommen zwar auch heute nicht häufig vor, sie gehören aber, als kleiner Teil der jährlich etwa 3.000 Erwachsenentaufen, inzwischen zur Realität kirchlichen Lebens in einer zunehmend pluralen Gesellschaft, in der die Christen vor einer veränderten Situation und neuen Herausforderungen stehen. Wo das Christentum seine gesellschaftliche Plausibilität verloren hat, wo das Christsein nicht mehr gleichsam „automatisch“ von Generation zu Generation weitergegeben wird, wo Christen mit Menschen verschiedener Religion und Weltanschauung zusammenleben, führen die „Zeichen der Zeit“ dazu, einen Wesenszug des Christ- und Kircheseins wieder neu zu entdecken: Missionarisch Kirche sein.

(457) Die Glaubenswege Erwachsener zur Kirche, vor allem dann, wenn sie aus ganz anderen religiösen und gesellschaftlichen Kontexten kommen, lassen erkennen, dass Christwerden und Christsein auch außerhalb des vertrauten christentümlichen Milieus unter den Bedingungen einer offenen, pluralen Gesellschaft möglich sind.

(458) Der Weg zur missionarischen Verkündigung des Glaubens fängt bei uns selber an: Es bedarf der Selbstvergewisserung des eigenen Standortes, der selbstbewussten Profilierung der eigenen Identität – nicht auf Kosten anderer, aber offen für andere. Die Bereitschaft zum missionarischen Zeugnis setzt „Auskunfts-fähigkeit“ und „Sprachfähigkeit“ voraus. Die Schwierigkeit, die viele Christen beklagen, wenn sie ihrem Glauben eine eigene „Sprachgestalt“ geben wollen, zeigt ein wichtiges Aufgabenfeld kirchlicher Verkündigung und Katechese auf.

Entnommen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, Arbeitshilfen 172, Bonn 2003, S. 213 - 222.